

(Name und Anschrift des Beschwerdeführers)

Landessozialgericht  
Hauffstraße 5

70190 Stuttgart

30.12.2015

### **Nichtzulassungsbeschwerde**

Hiermit erhebe ich Beschwerde wegen Nichtzulassung der Berufung gegen das am 2.12.2015 zugestellte Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 25.11.2015 (Az.: S 5 AS 208/15, siehe **Anlage 1**) in dem Rechtsstreit (Beschwerdeführer) gegen das Jobcenter Landkreis Konstanz.

Die Berufung ist zuzulassen wegen

- grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache
- Abweichung von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Urteil vom 14.5.2014, B 11 AL 8/13 R
- Verfahrensmängeln

#### **Begründung:**

Zunächst möchte ich die Aufmerksamkeit darauf lenken, dass das Sozialgericht Konstanz es nicht für nötig befunden hat, den Inhalt der mündlichen Verhandlung zu protokollieren, obwohl sie 45 Minuten gedauert hat, siehe Niederschrift in **Anlage 2**.

Ich hatte beispielsweise ausdrücklich darum gebeten, die Antwort des Jobcenters auf meine Frage, welchen Zweck die prozessgegenständliche Sanktion wegen Nichtwahrnehmung eines Termins im Jobcenter haben sollte, nachlesbar zu protokollieren, was in der Verhandlung zugesagt wurde jedoch nicht erfolgt ist.

Meines Erachtens darf eine Strafe in einem Rechtsstaat nicht als Selbstzweck verhängt werden. Strafen um zu strafen, damit die Bevölkerung eingeschüchtert bleibt, kann nicht im Einklang mit den Grundrechten stehen, die Abwehrrechte der Bürger gegen Übergriffe des Staates sind.

Ich bin nicht arbeitslos, wie das Sozialgericht auf Seite 4 des Urteils bestätigt; es geht also nicht um meine Verfügbarkeit für Vermittlungsbemühungen des Jobcenters. Welchen Sinn kann also eine Sanktion haben, die mich dafür bestraft, dass ich die Vorladung des Jobcenters vom 30.7.2014 auf den 4.8.2014 zum Abschluss einer neuen Eingliederungsvereinbarung (wo es nichts einzugliedern gibt) am 3.8.2014 mit einem

Schreiben beantwortet habe, in dem ich darauf aufmerksam machte, dass der laufende Eingliederungsverwaltungsakt noch bis 26.8.2014 gültig war?

Meine im schriftlichen Verfahren ebenso wie in der mündlichen Verhandlung vom 25.11.2015 wiederholt gestellte Frage nach dem Zweck dieser Sanktion wurde weder vom Jobcenter noch vom Sozialgericht beantwortet. Auch als ich auf ein BSG-Urteil vom 17.12.2009 hinwies, wonach die mit den Sanktionen verfolgte Zweckbestimmung darin bestehe, das Verhalten des Leistungsbeziehers zu steuern, und fragte, wohin mich das Jobcenter mit der Sanktion steuern wolle, bekam ich darauf keine Antwort. Stattdessen wich die Vertreterin des Jobcenters aus und sagte: „Solange Sie monatlich Leistungen vom Jobcenter beziehen – das sind Steuergelder – sind Sie halt auch in einem minimalistischen Maße verpflichtet, Verpflichtungen nachzukommen, wie u.a. Meldeterminen. Sie sind freigestellt von Eigenbemühungen, von Vermittlungsvorschlägen, von Maßnahmen und AGHs. Da ist es meines Erachtens nicht verkehrt, wenn Sie zwei mal im Jahr gegebenenfalls, wenn der Arbeitsvermittler in seinem Ermessen, in dem Fall ihrem Ermessen, es von Ihnen verlangt, die Termine dann auch wahrzunehmen. Es ist gesetzlich die Regel, dass Sie eben diese Meldetermine wahrnehmen müssen, solange Sie Leistungen nach dem SGB II beziehen.“

Diese Art der Rechtfertigung eines behördlichen Einschnitts in das grundgesetzlich garantierte Existenzminimum kann von einem Rechtsstaat nicht hingenommen werden, der kein Gesetzesstaat sein darf, weil – anders als unter Hitler - die Grundrechte über den Gesetzen zu stehen haben., was zu viele Richter nicht zur Kenntnis nehmen wollen.

Die Logik des Sozialgerichts zur Rechtfertigung der Sanktion lautet im schriftlichen Urteil auf Seite 6: „Soweit der Kläger – ohne einen wichtigen Grund nachzuweisen – der Meldeaufforderung nicht nachkam, ergibt sich die entsprechende Reduzierung des Regelbedarfs als gebundene Verwaltungsentscheidung aus dem Gesetz, ohne dass dem Beklagten diesbezüglich noch Ermessen eingeräumt wäre.“

In der mündlichen Urteilsbegründung am 25.11.2015 lautete das noch deutlicher. Dort sagte der Vorsitzende Richter wörtlich:

„Es ist nicht so, dass wir, was die Sinnhaftigkeit dieses ganzen Prozederes angeht, nicht auch Bedenken und Zweifel haben, ob das Ganze so sinnvoll und zweckmäßig ist, aber das Problem ist grundsätzlich im Gesetz; diese Meldepflicht gilt grundsätzlich, uneingeschränkt ... In dem Moment, wo Sie den Meldetermin als solchen, den wir nicht für schikanös empfinden, zweimal im Jahr, in dem Moment, wo Sie dem dann nicht nachkommen, ist die Rechtsfolge, nämlich diese Sanktion, schlichtweg eine zwingende. Ob man das gut oder schlecht findet, können wir an der Stelle nicht bewerten. In dem Moment, wo Sie dem Meldetermin nicht nachkommen, handelt es sich um eine zwingende Rechtsfolge aus dem Gesetz. Das Problem, wie auch was alle verfassungsrechtlichen Bedenken angeht, ist nur vom Gesetzgeber als solchem zu lösen. Deswegen sind wir im Ergebnis dazu gekommen, dass die Sanktion rechtmäßig war, weil sie eben zwingend als Rechtsfolge vom Gesetz vorgegeben ist in dem Moment, wo man einer Meldeaufforderung nicht nachkommt.“

Mit dieser Behauptung, dass die Sanktion vom Gesetz zwingend vorgegeben sei, hat der Vorsitzende Richter die beiden ehrenamtlichen Richter dazu überredet, für die Abweisung meiner Klage zu stimmen. Das geht daraus hervor, dass der ehrenamtliche

Richter der Arbeitnehmerseite nach der Verhandlung außerhalb des Gerichtsgebäudes zu einem Prozessbeobachter sagte: „Wir (die beiden Ehrenamtlichen) hätten ihn (den Vorsitzenden) überstimmen können, doch die Sanktion ist vom Gesetz zwingend vorgegeben.“ Dabei konnte ich den Fragen dieses Ehrenamtlichen in der Verhandlung entnehmen, dass er keine eigene Kenntnis von den relevanten Gesetzen hatte, so dass er der Behauptung des Fachrichters praktisch ausgeliefert war.

Ich halte das Vorgehen des Vorsitzenden Richters für eine gezielte Rechtsbeugung und für eine Anstiftung zur Rechtsbeugung.

Dazu will ich zwei Gründe nennen:

1. Die prozessgegenständliche Sanktion hatte eine weitere Sanktion zur Folge, weil ich am 19.2.2015 auf die Vorladung vom 16.2.2015 zum Abschluss einer weiteren Eingliederungsvereinbarung hin schriftlich und unter Hinweis auf den laufenden Rechtsstreit um Zusendung des Verwaltungsaktes bat.

In Anlehnung an den Vollzugsplan nach § 7 des Strafvollzugsgesetzes ist eine Eingliederungsvereinbarung vom Gesetzgeber nach § 15 SGB II für alle sechs Monate vorgeschrieben, allerdings nach diesem § 15 gebunden an den Zweck der Eingliederung in Arbeit. In meinem Fall gibt es deshalb keine Rechtfertigung für eine sanktionsbewehrte Vorladung zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Seit ( ) gelte ich beim Jobcenter nicht als arbeitslos und habe nie eine Eingliederungsvereinbarung unterzeichnet, weshalb das Jobcenter zweimal im Jahr einen Eingliederungsverwaltungsakt ausgefertigt hat und mich ins Jobcenter vorlud um diesen entgegenzunehmen.

Den Termin am 27.2.2015 habe ich also nicht wahrgenommen, woraufhin der Verwaltungsakt aber nicht zugeschickt wurde, sondern eine Folgeeinladung auf den 9.3.2015. Zu diesem Termin ging ich ins Jobcenter und nahm den neuen Eingliederungsverwaltungsakt entgegen. Dennoch wurde – ähnlich wie im vorliegenden Verfahren - am selben Tag ein Sanktionsbescheid ausgefertigt wegen Nichtwahrnehmung des Termins am 27.2.2015. Auf meinen Antrag auf aufschiebende Wirkung meines Widerspruchs gegen diese weitere Sanktion hin schrieb der Vorsitzende Richter des Sozialgerichts Konstanz dem Jobcenter unter dem Aktenzeichen S 5 AS 585/15 ER am 30.3.2015: „Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Sanktionsbescheides vom 9.3.2015 bestehen deshalb, weil der Antragsteller noch vor dem Meldetermin vom 27.2.2015 mitgeteilt hatte, lieber einen Verwaltungsakt erhalten zu wollen, und sich der alleinige Meldezweck („Abschluss einer neuen Eingliederungsvereinbarung“) damit bereits vorab erledigt hatte. Darauf, dass der Meldetermin dennoch stattfinden sollte, wurde der Antragsteller dann auch nicht mehr umgehend hingewiesen.“

Beweis: Schreiben des SG vom 30.3.2015 an das Jobcenter in **Anlage 3**.

Auf dieses Schreiben hin nahm das Jobcenter die Sanktion zurück mit den Worten: „In der Rechtssache ... habe ich den richterlichen Hinweis mit Schreiben vom 30.3.2015 mit Dank erhalten und teile mit, dass der Sanktionsbescheid vom 9.3.2015 auf Grund dessen aus formalen Gründen zurückgenommen wurde.“

Beweis: Schreiben des Jobcenters vom 31.3.2015 in **Anlage 4**.

Daraufhin lehnte das Sozialgericht meinen Eilantrag wegen Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses ab (Beschluss vom 20.4.2015 in **Anlage 5**) und verneinte zudem meinen Anspruch auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Sanktionsbescheides.

Im prozessgegenständlichen Verfahren hat der Vorsitzende Richter des Sozialgerichts Konstanz also behauptet, die Sanktion sei eine zwingende Rechtsfolge bei Nichtwahrnehmung eines Meldetermins im Jobcenter, obwohl er in dem Parallelverfahren selbst das Jobcenter zur Rücknahme einer solchen Sanktion bewogen hat, weil sich der Meldezweck vor dem Termin schon erledigt hätte. Der Unterschied zum vorliegenden Rechtsstreit liegt lediglich darin, dass die Vorladung des Jobcenters anders als im Parallelverfahren sehr kurzfristig erfolgt ist, und die Bitte um Zusendung des Verwaltungsaktes nicht angebracht war, weil der laufende Verwaltungsakt noch Gültigkeit hatte. Insofern gibt es bei mir in den beiden Fällen kein unterschiedliches Verhalten, doch das Sozialgericht, das ich mit Schreiben vom 3.6.2015 auf diese Ähnlichkeit aufmerksam machte, hat die vorliegende Sanktion als zwingend dargestellt und die Sanktion im Parallelverfahren aufgehoben, worin ich eine willkürliche Rechtsprechung sehe.

Seit das Sozialgericht meine Bitte um Zusendung des Verwaltungsaktes im Parallelverfahren als ausreichende Meldung angesehen und das Jobcenter trotz meiner Nichtwahrnehmung des Meldetermins zur Rücknahme der Sanktion veranlasst hat, schreibt das Jobcenter in seine Ladungsschreiben an mich nicht mehr den Abschluss einer neuen Eingliederungsvereinbarung als Meldezweck, sondern „Ich möchte mit Ihnen Ihre aktuelle berufliche Situation besprechen“ (Beweis: Ladungsschreiben vom 28.9.2015 in **Anlage 6**), um sich die Möglichkeit der Sanktionierung nicht zu vergeben, die in meinen Augen nur dazu dient, auf rechtswidrige Weise Einsparungen für die Staatskasse zu erzielen und die Leistungsbezieher zu demütigen bzw. zu schikanieren.

Mein in der mündlichen Verhandlung wiederholter Hinweis auf das Schikaneverbot des BGB hat das Sozialgericht nicht dazu bewogen, den Sanktionsbescheid aufzuheben. Im Urteil heißt es dazu auf Seite 5, dass die Kammer eine schikanöse Meldeaufforderung nicht zu erkennen vermochte. Die Schikane ist ja auch weniger in der Meldeaufforderung als solcher zu sehen als vielmehr in ihrer Sanktionsbewehrtheit und der praktisch automatischen Sanktionierung bei Nichtwahrnehmung des zugeschickten Meldetermins.

Eine Sanktion, deren Zweck nicht ausgesprochen werden kann, kann – um es zurückhaltend zu formulieren - nur eine Schikane sein.

Mit seiner Aussage, die Sanktion sei eine zwingende Folge aus dem Gesetz, hat der Vorsitzende Richter in meinen Augen die Ehrenamtlichen irreführenderweise dazu bewogen seinem abweisenden Urteil zuzustimmen und sie damit zur gemeinschaftlichen Rechtsbeugung verleitet.

2. Die von mir herangezogene Entscheidung des Bundessozialgerichts wischt das Sozialgericht Konstanz auf Seite 6 seines Urteils mit dem Satz vom Tisch: „Ferner kann nicht erkannt werden, inwieweit das vom Kläger zitierte Urteil des BSG (Urteil vom 4.5.2014, Az. B 11 AL 8/13 R), ... vorliegend einschlägig sein sollte.“ Dabei enthält dieses Revisions-Urteil des BSG grundsätzliche Feststellungen, die das Sozialgericht Konstanz schlicht übergeht. So heißt es in dem BSG-Urteil unter Rn. 12 beispielsweise: „Gemäß § 48 Abs. 1 S 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei dessen Erlass

vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Bei der Bewilligung von Alg handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung.“

Dasselbe wird auf die Bewilligung von Alg II zutreffen, weshalb auch hier eine Änderung des Bewilligungsbescheides nur erfolgen kann, wenn die Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen, sich geändert haben. Das ist bei der Beantwortung einer Meldeaufforderung durch ein Schreiben anstelle eines persönlichen Erscheinens aber nicht der Fall, weshalb die auf Seite 1 des Sanktionsbescheides erklärte Aufhebung des Bewilligungsbescheides im Umfang der Sanktion nicht rechtmäßig sein kann. Dies habe ich bereits in meiner Klageschrift vom 26.1.2015 vorgetragen.

In dem BSG-Urteil heißt es unter Rn. 13 weiter: „Selbst nach jeweils drei ordnungsgemäßen Meldeaufforderungen begründet ein dreimal aufeinanderfolgendes unentschuldigtes Fernbleiben von den Meldeterminen (§309 SGB III) nicht automatisch die Annahme, dass in den tatsächlichen Verhältnissen, die der Gewährung von Alg zugrunde gelegen haben ... eine wesentliche Änderung eingetreten ist.“

Gegen den Kläger waren von der Agentur für Arbeit wegen Nichtwahrnehmung von Meldeterminen Sperrzeiten verhängt und somit der Leistungsanspruch gestrichen worden. Durch die Revisionsentscheidung des BSG wurden diese Sperrzeiten rechtskräftig aufgehoben. Das Bundessozialgericht hat damit bestätigt, dass es eben keinen zwingenden Automatismus zwischen der Nichtwahrnehmung eines Meldetermins und deren Sanktionierung gibt, und zwar unabhängig vom Vorliegen eines als wichtig anerkannten Grundes.

Die Behauptung des Sozialgerichts Konstanz, der Nichtwahrnehmung eines Meldetermins im Jobcenter habe zwingend eine Sanktion zu folgen, weil das Gesetz hier keinen Ermessensspielraum lasse, stellt sich deshalb als eine faschistoide Rechtsprechung auf dem Niveau der Nazi-Justiz dar, weil sie die zwingende Gewalt eines einfachen Repressionsgesetzes über jegliche Vernunft und die Grundrechte stellt.

In § 309 SGB III sind die zulässigen Meldezwecke aufgezählt, zu denen eine Meldeaufforderung unter Sanktionsdrohung erfolgen darf. Doch weder der vom Jobcenter in den Ladungsschreiben bislang angegebene Meldezweck „Abschluss einer neuen Eingliederungsvereinbarung“ noch die neue Formulierung „Ich möchte mit Ihnen Ihre aktuelle berufliche Situation besprechen“ ist ein zulässiger Meldezweck für einen Leistungsberechtigten, der nach § 53a Abs. 2 SGB II nicht arbeitslos ist, so dass es für ihn auch keinen Eingliederungsbedarf gibt.

Von den fünf in § 309 aufgezählten Meldezwecken käme lediglich die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch als zulässiger Meldezweck in Frage, doch die Prüfung dieser Voraussetzungen erfolgt bereits durch die Leistungsabteilung des Jobcenters anlässlich der halbjährlich zu stellenden Bewilligungsanträge, was mit einer Überprüfung selbst der Kontoauszüge alle sechs Monate verbunden ist, so dass auch dieser Punkt als zulässiger Meldezweck für eine Meldepflicht in der Arbeitsvermittlung wegfällt. Die Vertreterin des Jobcenters bestätigte in der mündlichen Verhandlung, dass es sich insofern um zwei getrennte Abteilungen im Jobcenter handelt: die Arbeitsvermittlung zum einen, die sich um

Arbeitssachen kümmern, und die Sachbearbeitung zum anderen, die sich um Leistungsangelegenheiten kümmern. Der Sanktionsbescheid wurde demgemäß nach Aufforderung durch die Arbeitsvermittlung von der Leistungsabteilung ausgestellt.

Da ich mit Arbeitssachen im Jobcenter nichts mehr zu tun habe, sehe ich keine Rechtsgrundlage für die an mich von der Arbeitsvermittlung des Jobcenters ergehenden Meldeaufforderungen und folglich auch keine Rechtsgrundlage für die von der Arbeitsvermittlung veranlassten Sanktionen bei Nichtwahrnehmung eines solchen Meldetermins in der Arbeitsvermittlung.

Die Argumentation des Sozialgerichts Konstanz, eine Sanktion sei zwingend vorgeschrieben bei Nichtwahrnehmung eines Meldetermins, stellt sich als Ausdruck einer Befangenheit dar und übergeht, dass die Meldeaufforderung nur zu den in § 309 Abs. 2 SGB III genannten Meldezwecken zulässig ist, und nicht zur Befriedigung der Launen und Gelüste einer Arbeitsvermittlerin.

Als Pflicht, Meldeterminen in der Arbeitsvermittlung Folge zu leisten, kommen die in § 309 SGB III genannten Meldezwecke für mich alle nicht in Frage, weil ich nach dem Gesetz zur Fälschung der Arbeitslosenzahl (vergleichbar der Software zur Fälschung der Abgaswerte bei VW), § 53a Abs. 2 SGB II, nicht arbeitslos bin.

Die Allgemeine Meldepflicht des § 59 SGB II i.V. m. § 309 SGB III kann sich bei einem Fall von § 53a Abs. 2 SGB II nur auf eine Meldepflicht zur Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen in der Leistungsabteilung des Jobcenters beziehen, nicht aber auf eine Meldepflicht in der Arbeitsvermittlung und schon gar nicht auf eine Meldepflicht zum Abschluss einer Vereinbarung zur Eingliederung in Arbeit nach § 15 SGB II.

Zum Beweis meiner Aussagen über den Inhalt der mündlichen Verhandlung benenne ich zwei **Prozessbeobachter als Zeugen**, die in der Verhandlung anwesend waren. Deren Namen und Anschriften werde ich auf Wunsch des Gerichts bekannt geben bzw. wenn meine Aussagen von der Gegenseite in Frage gestellt werden sollten.

Das Sozialgericht Gotha ist zu der Überzeugung gelangt, dass sämtliche SGB II-Sanktionen in das Existenzminimum verfassungswidrig sind und hat dies mit seinem Beschluss vom 26.5.2015, S 15 AS 5157/14 auf fünfzig Seiten begründet. Ich habe in dem Klageverfahren ab 3.6.2015 auf diesen Beschluss Bezug genommen und beispielsweise mit Schreiben vom 19.8.2015 das Sozialgericht Konstanz aufgefordert, dessen Begründung zur Kenntnis zu nehmen. Das Sozialgericht bestätigt im Tatbestand des Urteils vom 25.11.2015 auf Seite 3 zwar meinen Verweis auf den Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Gotha, geht aber in den Entscheidungsgründen mit keinem Wort auf dessen ausführliche Begründung der Verfassungswidrigkeit der ‚Hartz-IV-Sanktionen‘ ein. Der Vorsitzende Richter hat nach meinem Eindruck den Beschluss des Sozialgerichts Gotha trotz meiner wiederholten Aufforderung nicht einmal gelesen, worin ich eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs sehe.

Der vorliegende Fall einer Sanktion gegen einen „Leistungsberechtigten“, der nach § 53a Abs. 2 SGB II nicht arbeitslos ist, macht den eigentlichen Zweck der sog. Hartz-IV-Gesetzgebung besonders deutlich, nämlich die Demütigung der Leistungsbezieher.

An Stelle der früheren sozialen Absicherung werden die Leistungsbezieher heute durch die Hartz-IV-Gesetzgebung der staatlichen Willkür ausgeliefert. Dies bewirkt einen psychischen Druck auf die Leistungsbezieher, denen das Gefühl der Sicherheit verweigert wird, einen Leistungsanspruch zu haben ohne den Vorgaben der Regierung gehorchen zu müssen. Diese Bedingung, wer staatliche Gelder bezieht, muss den Vorgaben des Staates gehorchen (ähnlich wie manche zurückgebliebenen Eltern ihren Kindern sagen: Solange du deine Füße unter meinen Tisch streckst, hast du zu tun was ich dir sage), bedeutet einen gravierenden Einschnitt in die Grundrechte um nicht zu sagen, deren praktische Außerkraftsetzung.

Darüber hinaus bewirkt der in der Hartz-IV-Gesetzgebung zum Ausdruck kommende Eingriff in die Freiheitsrechte auch einen Druck auf die Erwerbstätigen, die sich vergegenwärtigen müssen, dass sie im Fall von Arbeitslosigkeit, die heute nahezu jeden treffen kann, der Hartz-IV-Demütigung verfallen, und das macht sie für ihre Arbeitgeber erpressbar mit der Folge, dass die Arbeitnehmerrechte, die einmal das Kennzeichen der „sozialen Marktwirtschaft“ waren, praktisch ausgehöhlt werden, und zunehmend der ungeschminkte Kapitalismus verbleibt, der die Menschen auf verschiedenste Weise der Diktatur des Geldes unterwirft. Diese Diktatur des Geldes ist mit dem Grundgesetz aber nicht vereinbar, und da sie auf dem herrschenden Geldsystem beruht, ist das herrschende Geldsystem, das mehr Probleme verursacht als es zu lösen imstande ist, nicht mit dem Grundgesetz bzw. den Grundrechten vereinbar. Es muss deshalb durch ein grundrechtskonformes Geldsystem ersetzt werden. Solches von der Regierung zu fordern sehe ich als Aufgabe einer Justiz an, die sich an das Grundgesetz gebunden fühlt und deshalb nicht bereit ist, der Finanzdiktatur als Büttel zu dienen und vermeintlichen oder tatsächlichen Finanzzwängen die Wahrung der Grundrechte zu opfern.

(Ort und Datum)

(Name und Unterschrift)